

# Gartenordnung

## **A Grundsätze**

Das Ziel der Vereinigung der Gartenfreunde „An de Baek“ (KGV) entsprechend der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie ihrer Satzung, § 2, kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner unserer Vereinigung

- gemeinschaftlich zusammenarbeiten
- aufeinander Rücksicht nehmen und
- ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung der gepachteten Gartenflächen im Sinne einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung. Sie soll der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen (Obst und Gemüse) dienen. Dazu müssen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit unserer Vereinigung mindestens 1/3 (ein Drittel) der Gartenfläche für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden.

## **B Pflichten und Verhaltensregeln der Mitglieder und Pächter**

### **1. Zusammenleben der Vereinsmitglieder**

- 1.1 Die Kleingärtner und ihre Gäste haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben stört.  
Hierzu zählt die Einhaltung der Mittagsruhe (**täglich von 13.00 - 15.00 Uhr**). Mögliche Unruheherde sowie sich anbahnende Konflikte zwischen Vereinsmitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, um eine friedliche Klärung der Probleme unter Mitwirkung aller Beteiligten zu erreichen.
- 1.2 Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, jeglichen Schaden vom KGV abzuwenden bzw. mindern zu helfen. Dabei ist jeglicher entstandener Schaden umgehend dem Vorstand bzw. dafür beauftragten Personen zu melden (Brand, Wasserschäden, Einbrüche o. ä.). Kosten, die aus den o. g. Schäden und ihrer Beseitigung entstehen, werden auf alle Pächter entsprechend Nachweis (Rechnungen) umgelegt.  
Für Kosten aus Schäden, die durch Pächter verursacht wurden oder zu vertreten sind, z.B. im Bereich der gepachteten Gartenfläche, haftet der jeweilige Pächter.
- 1.3 Jeder Pächter verpflichtet sich, jährlich 5 Stunden gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten.
- 1.4 Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten sowie dem zuständigen Obmann ist der Zutritt zum Garten nach Anmeldung zu gestatten.  
Bei Havarien an Wasserleitung- bzw. Stromnetz ist ein sofortiger Zutritt *zu* gestatten.

### **2. Bewirtschaftung der übergebenen Pachtflächen**

- 2.1 Die übergebene Gartenfläche ist nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirtschaften:
  - mindestens 1/3 der Fläche für Obst- und Gemüseanbau
  - 1/3 der Fläche reiner Rasen
  - 1/3 der Fläche für den Erholungsbereich (Gartenhaus, Terrassen etc.)
- 2.2 Jeder Pächter verpflichtet sich, den Garten und angrenzende Flächen (0,5 m vor der Gartengrenze) zu pflegen.

### 2.3 Umzäunungen

- 2.3.1 Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist entsprechend zu pflegen bzw. in Ordnung zu halten (2 x jährlicher Heckenschnitt bei einer max. Breite von 0,5 m). Das Besitzrecht für die Grenzeinrichtungen richtet sich nach dem BGB.
- 2.3.2 Einfriedungen innerhalb der Gartenanlage (zwischen den einzelnen Gärten) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten (Ausnahme Sichtschutz für Sitzecken u. ä.).
- 2.3.3 Öffentliche Gartenwege (Hauptwege) gelten als Außengrenze. Die max. Höhe für Grenzbepflanzungen bzw. -bauten wird auf 1,20 m festgelegt. Grenzbepflanzungen (Hecken) zu befahrenen Wegen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

### 2.4 Bepflanzungen

- 2.4.1 Bei der Pflanzung aller Kulturen hat der Kleingärtner Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten, Unkrautbekämpfung u. s. w.). Laubbäume (Weiden, Pappeln u. a.) sind im Kleingarten nicht neu anzupflanzen. **Einzelstehende Koniferen sind auf eine Wuchshöhe von max. 4,0 m zu begrenzen. Neuanpflanzungen sind nicht gestattet.**
- 2.4.2 Der Pflanzabstand für Obstgehölze regelt sich im BKleinG und ist strikt einzuhalten. Der Pflanzabstand zur Nachbarsgrenze bzw. zum Hauptweg beträgt für Obstbäume mindestens 3,0 m, für Beerenobst 1,0 m.  
Grenzbepflanzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und schriftlich zwischen den Parteien zu fixieren.
- 2.4.3 Jede eigenmächtige Veränderung von Außengrenzen, Wegen sowie Grenzen zwischen den einzelnen Pachtflächen sind untersagt.  
Notwendige Grenzfestlegungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

## 3. Umweltschutz im Gartenverein

- 3.1 Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind mit pilzlichen bzw. bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Eine Entsorgung auf den Garten - bzw. öffentlichen Wegen ist untersagt.
- 3.2 Das Auspflanzen von Zwischenwirten pilzlicher oder bakterieller Krankheiten (z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Berberitze, Schneeball, Sadebaum, Rot- und Weißdorn) ist aus Gründen des Pflanzenschutzes strengstens untersagt.  
Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz des KGV zu entfernen, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, diese Bäume auf Kosten des Pächters entfernen zu lassen.
- 3.3 *Nutzung von Elektro- und Benzingeräten*
- 3.3.1 Das Rasenmähen mit Elektro- bzw. Benzinrasenmähern ist entsprechend Emissionsschutzgesetz **in dem Zeitraum vom 15.Mai bis 15. September** nur zu folgenden Zeiten gestattet:

**Montag – Freitag in der Zeit von 08.00 - 20.00 Uhr**  
**Sonnabend in der Zeit von 08.00 - 13.00 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung von derartigen Geräten untersagt.

- 3.3.2 Entsprechend Punkt 1.1 der Gartenordnung hat der Pächter die Nutzung von ruhestörenden Geräten in der Zeit von **täglich 13.00 - 15.00 Uhr und nach 20.00 Uhr** zu unterlassen.

### 3.4 *Beschränkung der Nutzung von Motorfahrzeugen*

- 3.4.1 Die Wege der Gartenanlage dürfen grundsätzlich nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. In Ausnahmefällen (Transport von Lasten u.ä.) ist auf die Anlieger Rücksicht zu nehmen.
- 3.4.2 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 3.4.3 Das Waschen und Ölen bzw. technische Reparaturen von Motorfahrzeugen in der Gartenanlage ist untersagt.

## 4. Genehmigungen

- 4.1 Die Kleintierhaltung und Haltung sonstiger Haustiere im Sinne des BGB bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Diese wird nach Antrag des Pächters durch Vorstandsbeschluss erteilt.
- 4.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten bzw. deren Veränderung die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.  
Als rechtliche Grundlage gilt hier das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren der Stadt Schwerin
- 4.3 Die gewerbliche Nutzung von Kleingärten als Lagerplatz o. ä. sowie die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

## 5. Gültigkeit

Diese Gartenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 15.09.2007 beschlossen und ist für alle Mitglieder der Vereinigung „An de Baek“ e. V. Schwerin verbindlich.